

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5b RJ 68/83

Verkündet am
1. Dezember 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Dezember 1983

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli
1982 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Berufsunfähigkeitsrente.

Der 1925 geborene Kläger war von 1940 bis 1945 Berufssoldat. Er trat Ende 1945 als Rangierarbeiter in die Dienste der Deutschen Reichsbahn (jetzt Bundesbahn). Von 1950 bis 1957 war er Weichenwärter und wurde nach Lohngruppe IV des für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn gültigen Lohntarifvertrages entlohnt. 1957 wurde er in das Beamtenverhältnis übernommen und 1979 als Bundesbahnhauptsekretär vorzeitig pensioniert. Den Antrag des Klägers auf Rente lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 23. Mai 1979). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 5. Februar 1981). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 16. Juli 1982 die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Er beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 5. Februar 1981 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 1979 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Februar 1979 Rente wegen Berufsunfähigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist iS der Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz begründet.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß trotz der im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 des Grundgesetzes fallenden Personen enthaltenen Sondervorschriften unter Berücksichtigung des § 1423 Abs 2 RVO die für den Kläger während seiner Tätigkeit von 1945 bis 1957 als Rangier- und Weichenwärter entrichteten Rentenversicherungsbeiträge bei der Beurteilung seines bisherigen Berufs iS des § 1246 Abs 2 RVO zugrundegelegt sind. Dies hat der erkennende Senat bereits in anderem Zusammenhang mit Urteil vom 13. Mai 1982 (BSGE 53, 269 = SozR 2600 § 46 Nr 6) entschieden.

Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen indes zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus. Wie das LSG festgestellt hat, war der Kläger zuletzt als Rangierarbeiter und Weichenwärter versicherungspflichtig beschäftigt. Diese Tätigkeiten kann er



nach den Feststellungen des LSG nicht mehr ausüben. Entgegen der Auffassung des LSG ist der Kläger als Rangierarbeiter und Weichenwärter nicht auf die ungelernten Tätigkeiten eines Nebeneingangspförtners mit gelegentlicher Telefonbedienung, oder auf das Sortieren und Montieren von Kleinteilen iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO verweisbar, da er in der Lohngruppe IV eingestuft gewesen war und damit Facharbeitern tariflich gleichgestellt ist. Insoweit wird auf die Begründung der Entscheidungen des erkennenden Senats vom heutigen Tage in den Sachen 5b RJ 114/82 und 5b RJ 80/82 vollinhaltlich Bezug genommen.

Die demnach in der Rechtsprechung des BSG anerkannte Vermutung, daß im allgemeinen nur solche Arbeiter wie Facharbeiter entlohnt werden, die auch qualitative Arbeiten wie ein Facharbeiter leisten, hätte das LSG auch zugunsten des Klägers gelten lassen müssen. Der Hinweis, daß es sich dabei lediglich um ein Indiz handele, ist zwar richtig. Nach der Rechtsprechung des BSG reicht aber allein der Umstand, daß die fragliche Tätigkeit nicht die Ausbildung wie ein Facharbeiter erfordert - wie in den genannten Entscheidungen des näheren ausgeführt - nicht aus, die indizielle Wirkung der tariflichen Entlohnung aufzuheben. Der Schluß von der tariflichen Entlohnung auf die Qualität der Tätigkeit ist gerade deshalb notwendig, weil im Einzelfall die Bewertung des Berufes primär aufgrund der für ihn erforderlichen Ausbildung nach den maßgeblichen Vorstellungen der Tarifparteien ungenügend sein kann. Tatsachen, die diese Indizwirkung widerlegen, sind vom LSG nicht festgestellt worden. Das LSG wäre also angesichts der tariflichen Gleichstellung der bisherigen Tätigkeit des Klägers



-5-

mit Facharbeitertätigkeiten gehalten gewesen, davon auszugehen, daß der "bisherige Beruf" des Klägers zur Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters gehört. Die Sache ist dennoch zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Das LSG hat - von seinem abweichenden Standpunkt zu Recht - keine weiteren Feststellungen zu der Frage getroffen, ob der Kläger noch zumutbare Tätigkeiten ausüben kann, auf die er unter Berücksichtigung seines Ausgangsberufs verwiesen werden darf. Diese Feststellungen sind nachzuholen.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)